

07.06.24

U - Wi

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 172. Sitzung am 6. Juni 2024 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht – Drucksachen 20/7502, 20/11657** – die beigefügte EntschlieÙung unter Buchstabe b auf Drucksache 20/11657 angenommen.

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland und die Industrie befinden sich am Anfang der Transformation. Ziel sind hierbei Klimaschutz und Ressourcenschonung. Es sind noch von allen Seiten erhebliche Anstrengungen nötig. Um die Industrie bestmöglich zu unterstützen, beschleunigt die Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Genehmigungsverfahren, die Inbetriebnahme und den Betrieb deutlich. Denn neue Anlagen sollen höhere Umweltstandards erfüllen und leistungsfähiger sein. Besondere Beschleunigung erfahren Anlagen zur Herstellung erneuerbarer Energien und Wasserstoff. Dies soll maßgeblich dazu beitragen, Deutschland unabhängiger von Energieimporten aus Drittstaaten zu machen.

Das Repowering von Windkraftanlagen leistet einen unverzichtbaren Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und somit zur Erreichung der Klimaziele. Ebenso findet das Repowering in Gebieten statt, in denen bereits schon jetzt Windkraftanlagen stehen. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz verbietet den parallelen Betrieb einer Bestandsanlage und einer Repoweringanlage. Es liegt jedoch im öffentlichen Interesse, die bestehende Anlage möglichst bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlage zu betreiben. So lassen sich Erzeugungskapazitäten maximal nutzen. Der Deutsche Bundestag stellt klar, dass mit der Errichtung der neuen Anlage bereits während des Betriebs der zu ersetzenden Anlage begonnen werden darf. Dabei müssen insbesondere die Standsicherheit und die Belange des Arbeitsschutzes eingehalten werden. Dies wird regelmäßig im Wege der Bauüberwachung während der Bauausführung sichergestellt.

Nicht alle vom Gesetzgeber als dafür notwendig erachteten Maßnahmen lassen sich im Gesetzestext selbst regeln. Dafür bedarf es kontinuierlicher Beratung über den Vollzug und Regelungen in Verordnungen.

Alle Bereiche der Gesellschaft und Wirtschaft müssen ihren Beitrag zum Klimaschutz und zur Ressourcenschonung leisten. Die Beteiligungsverpflichtung nach § 5 Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes besteht nur, wenn eine tatsächliche Möglichkeit zur Einspeisung in das kommunale Wärmenetz besteht. Die sinnvolle Nutzung der anfallenden Abwärme soll anknüpfend an §17 des Energieeffizienzgesetzes im Rahmen einer kommunalen Wärmeplanung bewertet werden.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt

1. die bisherigen Initiativen und Anstrengungen der Bundesregierung zum Schutz des Klimas sowie der Biodiversität;
2. den durch zahlreiche verabschiedete Gesetze ermöglichten starken Zubau von Erzeugungskapazitäten der erneuerbaren Energien.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich intensiv und fortlaufend mit den Ländern und den Verbänden zum Vollzug der neuen Regelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz auszutauschen und, wo notwendig, zusätzliche Vollzugshilfen im Sinne des Gesetzes zu erarbeiten;
2. schnellstmöglich einen Gesetzentwurf zur nationalen Umsetzung der EU-Industrieemissionsrichtlinie vorzulegen und dabei eine 1:1-Umsetzung der neuen Vorgaben vorzunehmen;

3. die Verordnung zu den Vorgaben der Abwärmenutzung im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung zeitnah vorzulegen;
4. Arten- und Naturschutz insgesamt auch als existenzielle Wirtschaftsgrundlage anzuerkennen und sich ambitioniert auf allen Ebenen dafür einzusetzen.